



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung
Jahrgang 45 – Nr. 19 – 11.10.2019
ISSN 1866-2862

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

Satzung des Zentrums für Islamische Theologie	526
Satzung der Ethik-Kommission an der Medizinischen Fakultät und am Universitätsklinikum der Eberhard-Karls-Universität Tübingen	532
Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B. Ed.) – Allgemeiner Teil –	536
Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) – Allgemeiner Teil –	537
Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B. Ed.) – Allgemeiner Teil –	538
Vierte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Eberhard Karls Universität Tübingen für den ersten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung – alternatives Prüfungsverfahren – im Studiengang Pharmazie	539
Erste Satzung zur Änderung des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Katholische Theologie mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B.A.)	541
Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) – Besonderer Teil II 14 für das Fach Katholische Theologie	542

Satzung des Zentrums für Islamische Theologie

Aufgrund von §§ 8 Abs. 5, 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen am 26. September 2019 die nachfolgende Satzung beschlossen

§ 1 Gliederung des Zentrums für Islamische Theologie

Das Zentrum für Islamische Theologie gliedert sich zunächst in folgende Bereiche:

1. Koran, Koranlesung sowie Koranexegeese (W 3 – Professur),
2. Islamische Glaubenslehre (W 3 – Professur),
3. Islamisches Recht (W 3 – Professur),
4. Islamische Geschichte und Gegenwartskultur des Islam (Apl. Professur)
5. Hadithwissenschaften (Juniorprofessur, W 1 tt)
6. Religionspädagogik (Juniorprofessur, W 1 tt)
7. Praktische Theologie für Seelsorge und Soziale Arbeit (Juniorprofessur, W 1 tt)

Die Einrichtung weiterer Bereiche ist kurz- bis mittelfristig vorgesehen.

§ 2 Organe des Zentrums für Islamische Theologie

Die Organe des Zentrums für Islamische Theologie sind

1. der Zentrumsvorstand
2. 2. der Zentrumsrat.

§ 3 Zentrumsvorstand

(1) Der Zentrumsvorstand leitet das Zentrum für Islamische Theologie. Dem Zentrumsvorstand gehören an

1. die Geschäftsführende Direktorin bzw. der Geschäftsführende Direktor
2. die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Geschäftsführenden Direktorin oder des Geschäftsführenden Direktors,
3. die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Studienkommission des Zentrums für Islamische Theologie

(2) Dem Zentrumsvorstand obliegen die in § 23 Abs. 3 LHG und § 12 Grundordnung genannten Aufgaben in entsprechender Anwendung, insbesondere

- die Aufstellung von Struktur- und Entwicklungsplänen des Zentrums für Islamische Theologie;
- die Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsvoranschlags oder des Wirtschaftsplans;
- die Entscheidung über die Verwendung der dem Zentrum für Islamische Theologie zugewiesenen Mittel nach Aufgabenerfüllung, vereinbarten Zielen und erbrachten Leistungen;
- das Qualitätsmanagement und die damit verbundenen Steuerungsnotwendigkeiten inklusive Festlegung von Zielvereinbarungen und deren Überprüfung;
- Gender- und Diversitymanagement;
- der Vorschlag zur Funktionsbeschreibung von Stellen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern;
- Berufungsverfahren;
- Promotions- und Habilitationsverfahren;
- die Kontakte zum Beirat für Islamische Theologie über das Rektorat.

(3) Der Zentrumsvorstand unterrichtet den Zentrumsrat über alle wichtigen Angelegenheiten regelmäßig, bei besonderen Anlässen unverzüglich.

(4) Der Zentrumsvorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse in Angelegenheiten von Studium und Lehre bedürfen der Zustimmung der oder des Vorsitzenden der Studienkommission des Zentrums für Islamische Theologie.

(5) Die Gleichstellungsbeauftragte bzw. der Gleichstellungsbeauftragte des Zentrums kann an den Sitzungen des Zentrumsvorstandes mit beratender Stimme teilnehmen und ist wie ein Mitglied zu laden und zu informieren.

§ 4 Geschäftsführende Direktorin oder Geschäftsführender Direktor

(1) Die Geschäftsführende Direktorin bzw. der Geschäftsführende Direktor vertritt das Zentrum für Islamische Theologie. Sie ist Vorsitzende bzw. er ist Vorsitzender des Zentrumsvorstandes und des Zentrumsrates. Sie oder er sorgt, ggf. unterstützt durch eigens dazu bestimmte Mitglieder des Zentrumsvorstandes oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, dafür, dass die anfallenden Verwaltungs- und Organisationsaufgaben innerhalb des Zentrums ordnungsgemäß erledigt werden. Sie oder er bereitet die Sitzungen vor und vollzieht die Beschlüsse. Hält sie oder er einen Beschluss des Zentrumsvorstandes oder des Zentrumsrates für rechtswidrig, so hat sie oder er ihn zu beanstanden und auf Abhilfe zu dringen. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Kommt keine Einigung zustande, so ist die Rektorin bzw. der Rektor zu unterrichten. Diese bzw. dieser hebt die Beanstandung auf oder unterrichtet das Wissenschaftsministerium.

(2) Die Geschäftsführende Direktorin bzw. der Geschäftsführende Direktor wirkt unbeschadet der Aufgaben der Rektorin oder des Rektors darauf hin, dass die Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sowie die sonstigen zur Lehre verpflichteten Personen ihre Lehr- und Prüfungsverpflichtungen ordnungsgemäß erfüllen und die Angehörigen des Zentrums die ihnen obliegenden Aufgaben erfüllen können; ihr bzw. ihm steht insoweit ein Aufsichts- und Weisungsrecht zu, das insbesondere sicherstellt, dass die vom Zentrumsrat beschlossenen Empfehlungen der Studienkommission umgesetzt werden. Sie bzw. er berichtet darüber regelmäßig dem Rektorat. Sie bzw. er führt die Dienstaufsicht über die im Zentrum tätigen Akademischen Mitarbeiterinnen und Akademischen Mitarbeiter, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und wissenschaftlichen Hilfskräfte sowie über die sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit die Dienstaufsicht nicht durch unmittelbare Vorgesetzte wahrzunehmen ist.

(3) Die Geschäftsführende Direktorin bzw. der Geschäftsführende Direktor wird auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors vom Zentrumsrat aus dem Kreis der dem Zentrum angehörenden hauptberuflich tätigen Mitglieder des wissenschaftlichen Personals mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Amtszeit beginnt mit dem Amtsantritt. Im Falle der unmittelbaren Wiederbestellung schließt sich die neue Amtszeit an das Ende der vorangegangenen an. Der Zentrumsrat kann die Geschäftsführende Direktorin bzw. den Geschäftsführenden Direktor auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder abwählen.

(4) Die Geschäftsführende Direktorin bzw. der Geschäftsführende Direktor beruft mindestens einmal pro Semester alle hauptberuflich am Zentrum für Islamische Theologie tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer einschließlich aller Mitglieder des Zentrumsrates und der Studienkommission zu einer Sitzung ein. Bei dieser Sitzung legt die Geschäftsführende Direktorin bzw. der Geschäftsführende Direktor einen Bericht über die Entwicklung des Zentrums vor.

§ 5 Geschäftsbereiche im Zentrumsvorstand, Stellvertretung der Geschäftsführenden Direktorin oder des Geschäftsführenden Direktors

(1) Der Zentrumsvorstand legt auf Vorschlag der Geschäftsführenden Direktorin bzw. des Geschäftsführenden Direktors für seine Mitglieder Geschäftsbereiche fest, in denen sie die laufenden Geschäfte in eigener Zuständigkeit erledigen. Dabei können auf die Geschäftsbereiche beispielsweise die Bereiche Forschung, Strategie, Studium, Lehre, Prüfungen, Promotionsangelegenheiten, Habilitationsangelegenheiten, Internationales, Personalangelegenheiten, Gender- und Diversitymanagement, Finanzangelegenheiten, Raummanagement, Gebäudemanagement, Öffentlichkeitsarbeit, Marketing, Qualitätssicherung, Information, Kommunikation und Medien verteilt werden.

(2) Die Geschäftsführende Direktorin bzw. der Geschäftsführende Direktor wird im Falle der Verhinderung durch ihre Stellvertreterin oder ihren Stellvertreter bzw. seine Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter vertreten. Die weitere Vertretung legt der Zentrumsvorstand zu Beginn seiner Amtszeit für die jeweiligen Geschäftsbereiche fest.

(3) Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Geschäftsführenden Direktorin bzw. des Geschäftsführenden Direktors wird vom Zentrumsrat aus dem Kreis der dem Zentrum angehörenden hauptberuflich tätigen Mitglieder des wissenschaftlichen Personals mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, sie endet indes stets mit der Amtszeit der Geschäftsführenden Direktorin bzw. des Geschäftsführenden Direktors. Die Amtszeit beginnt mit dem Amtsantritt. Im Falle der unmittelbaren Wiederbestellung schließt sich die neue Amtszeit an das Ende der vorangegangenen an.

§ 6 Zentrumsrat

(1) Der Zentrumsrat berät in allen Angelegenheiten des Zentrums von grundsätzlicher Bedeutung.

Berufungsvorschläge der Berufungskommissionen bedürfen der Zustimmung des Zentrumsrates.

Der Zustimmung des Zentrumsrates bedürfen ferner:

1. die Struktur- und Entwicklungspläne des Zentrums,
2. die Bildung, Veränderung und Aufhebung von Einrichtungen des Zentrums,
3. die Studien- und Prüfungsordnungen des Zentrums; die Zustimmung bedarf des Einvernehmens der Studienkommission.

(2) Dem Zentrumsrat gehören an:

1. kraft Amtes: die Mitglieder des Zentrumsvorstandes,
2. nach Gruppen sämtlich (im Hinblick auf die gegebene Anzahl) bzw. auf Grund von direkten Wahlen:
 - a) alle hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Zentrums,
 - b) zwei Akademische Mitarbeiterinnen oder Akademische Mitarbeiter
 - c) eine sonstige Mitarbeiterin oder ein sonstiger Mitarbeiter,
 - d) zwei Studierende,
 - e) eine angenommene und eingeschriebene Doktorandin oder ein angenommener und eingeschriebener Doktorand.

(3) Die oder der Gleichstellungsbeauftragte nimmt mit beratender Stimme teil. Soweit die Gruppen b) und c) nicht aus zwei bzw. einer Person(en) bestehen, bleiben Plätze unbesetzt; eine Wahl findet erst statt, wenn mehr Kandidatinnen oder Kandidaten als die geforderte

Mindestzahl nach Abs. 2 zur Verfügung stehen. Um die Mehrheit der Stimmen der Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer im Gremium zu gewährleisten, erhalten die vorhandenen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer ein mit einem Faktor 1,5 bzw. 2 bzw. 2,5 etc. erhöhtes Stimmrecht nach Maßgabe des Verhältnisses der Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer zu den sonstigen Gruppen im Gremium.

(4) Die Amtszeit der Wahlmitglieder beträgt zwei Jahre, die der studentischen Wahlmitglieder und der angenommenen und eingeschriebenen Doktorandin oder des angenommenen und eingeschriebenen Doktoranden ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(5) Die Teilnahme an den Sitzungen ist für die Mitglieder Amtspflicht. Dies gilt auch für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit beratender Stimme. Bei Verhinderung sind die Geschäftsführende Direktorin bzw. der Geschäftsführende Direktor und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter des Mitglieds zu benachrichtigen.

(6) Die Gruppenvertreterinnen oder Gruppenvertreter nach § 6 Abs. 2 Nr. 2 haben ein Vorschlagsrecht für die Vertreterinnen oder Vertreter ihrer Gruppen bei der Besetzung von Kommissionen, die der Zentrumsrat einsetzt.

§ 7 Die oder der Gleichstellungsbeauftragte

(1) Der Zentrumsrat wählt aus dem Kreis des am Zentrum für Islamische Theologie hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personals mit einfacher Mehrheit eine Gleichstellungsbeauftragte oder einen Gleichstellungsbeauftragten und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

(2) Die Amtszeit der oder des Gleichstellungsbeauftragten und der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(3) § 5 Abs. 3 bis 6 der Grundordnung gelten für die Gleichstellungsbeauftragte oder den Gleichstellungsbeauftragten des Zentrums auf der Zentrumsebene in entsprechender Anwendung.

(4) Die oder der Gleichstellungsbeauftragte hat ein unmittelbares Vortragsrecht im Zentrumsvorstand. Sie oder er ist in der Ausübung ihrer bzw. seiner Tätigkeit nicht an Weisungen gebunden.

§ 8 Studienkommission

(1) Der Zentrumsrat bestellt für die mit Lehre und Studium zusammenhängenden Aufgaben mit einfacher Mehrheit eine Studienkommission. Die oder der Vorsitzende der Studienkommission, die oder der Mitglied im Zentrumsvorstand ist, koordiniert, unterstützt durch die Studienkommission, die Studienplanung für das Zentrum. Der Studienkommission obliegt die Zuständigkeit für die Planung und Durchführung der Studiengänge. Die Studienkommission besteht aus zehn Mitgliedern: neben der oder dem Vorsitzenden aus vier Studierenden, von denen eine oder einer Mitglied des Zentrumsrates sein soll, einer Akademischen Mitarbeiterin oder eines Akademischen Mitarbeiters und weiteren vier hauptberuflichen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern. Sollten weniger als fünf Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer am Zentrum tätig sein, so bleiben entsprechende Sitze frei. Um die Hälfte der Stimmen der Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer im Gremium zu gewährleisten, erhalten die vorhandenen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer ein mit einem Faktor erhöhtes Stimmrecht nach Maßgabe des Verhältnisses der Anzahl der Sitze der sonstigen Gruppen im Gremium zur Anzahl der Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer.

(2) Die Amtszeit der Studierenden und der angenommenen und eingeschriebenen Doktorandin oder des angenommenen und eingeschriebenen Doktoranden beträgt ein Jahr, die der anderen Mitglieder zwei Jahre.

(3) Im Benehmen mit der Studienkommission wählt der Zentrumsrat aus dem Kreis der dem Zentrum angehörenden hauptberuflich tätigen Mitglieder des wissenschaftlichen Personals auf Vorschlag der Geschäftsführenden Direktorin bzw. des Geschäftsführenden Direktors mit einfacher Mehrheit eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, sie endet indes stets mit der Amtszeit der Geschäftsführenden Direktorin bzw. des Geschäftsführenden Direktors. Die Amtszeit beginnt mit dem Amtsantritt. Im Falle der unmittelbaren Wiederbestellung schließt sich die neue Amtszeit an das Ende der vorangegangenen an.

(4) Zu den Aufgaben der Studienkommission gehört es insbesondere, Empfehlungen zur Weiterentwicklung von Gegenständen und Formen des Studiums sowie zur Verwendung der für Studium und Lehre vorgesehenen Mittel zu erarbeiten und an der Evaluation der Lehre gemäß der Evaluationsatzung der Universität Tübingen unter Einbeziehung studentischer Veranstaltungskritik mitzuwirken.

(5) Studierende haben das Recht, die zuständige Vorsitzende bzw. den zuständigen Vorsitzenden der Studienkommission auf Mängel bei der Durchführung des Lehr- und Studienbetriebes oder die Nichteinhaltung von Vorschriften der Studien- und Prüfungsordnung hinzuweisen und die Erörterung der Beschwerde in der zuständigen Studienkommission zu beantragen. Antragstellerinnen oder Antragssteller sind über das Ergebnis der Beratung zu unterrichten.

(6) Die Studienkommission kann, soweit curriculare Planungen auf der Tagesordnung stehen, Mitglieder des Beirats beratend zuziehen.

§ 9 Berufungsverfahren

(1) Zur Vorbereitung eines Berufungsvorschlags bildet das Rektorat im Benehmen mit dem Zentrum für Islamische Theologie eine Berufungskommission, die von einem Rektoratsmitglied oder von einem Mitglied des Zentrumsvorstandes des Zentrums geleitet wird.

(2) Der Zentrumsrat beschließt über die Aufstellung des Besetzungsvorschlags für die Berufungskommission. In dieser Berufungskommission haben die Professorinnen oder Professoren die Mehrheit der Stimmen. Außerdem müssen der Berufungskommission mindestens eine universitätsexterne sachverständige Person, eine Professorin bzw. ein Professor einer anderen Fakultät, eine Akademische Mitarbeiterin oder ein Akademischer Mitarbeiter, zwei fachkundige Frauen sowie zwei Studierende angehören. Die studentischen Vertreterinnen oder Vertreter im Zentrumsrat haben ein Vorschlagsrecht für die zwei studentischen Mitglieder der Berufungskommission. Die Vertreterinnen oder Vertreter der Akademischen Mitarbeiterinnen bzw. Akademischen Mitarbeiter im Zentrumsrat haben ein Vorschlagsrecht für die Akademische Mitarbeiterin oder den Akademischen Mitarbeiter als Mitglied der Berufungskommission. Um die Mehrheit der Stimmen der Professorinnen bzw. Professoren in der Berufungskommission zu gewährleisten, erhalten die vorhandenen Professorinnen bzw. Professoren ein mit einem Faktor 1,5 bzw. 2 bzw. 2,5 etc. erhöhtes Stimmrecht nach Maßgabe des Verhältnisses der Professorinnen bzw. Professoren zu den sonstigen Mitgliedern in der Berufungskommission.

(3) Zum Beschluss der Berufungskommission über den von ihr erarbeiteten Berufungsvorschlag fasst der Zentrumsrat einen Beschluss gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung.

§ 10 Fachschaft

Am Zentrum für Islamische Theologie wird eine Fachschaft als studentischer Ausschuss des Zentrumsrates gebildet, die aus sechs Mitgliedern besteht. Die jeweiligen studentischen Zentrumsratsmitglieder gehören diesem als Amtsmitglieder an; die Wahl der weiteren studentischen Mitglieder ergibt sich in entsprechender Anwendung aus der Grundordnung.

Die Fachschaft nimmt die zentrumsbezogenen Studienangelegenheiten der Studierenden sowie die Aufgaben entsprechend § 2 Abs. 3 LHG auf der Zentrumsebene wahr.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Zugleich tritt die Satzung des Zentrums für Islamische Theologie vom 10.05.2012 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 6/2012, S. 133) außer Kraft.

Tübingen, den 09.10.2019

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Satzung der Ethik-Kommission an der Medizinischen Fakultät und am Universitätsklinikum der Eberhard-Karls-Universität Tübingen

Aufgrund von § 5 Abs. 2 und 5 des Gesetzes über das Berufsrecht und die Kammern der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker, Psychologischen Psychotherapeuten sowie der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (Heilberufe-Kammergesetz) in der Fassung vom 16. März 1995 (GBl. S. 314), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBl. S. 1234) i.V.m. § 8 Abs. 5 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen auf Vorschlag der Vorstände von Medizinischer Fakultät und Universitätsklinikum Tübingen am 26. September 2019 die folgende Neufassung der Satzung für die Ethik-Kommission an der Medizinischen Fakultät und am Universitätsklinikum Tübingen beschlossen.

§ 1 Errichtung, Aufgaben

(1) Bei der Medizinischen Fakultät der Universität Tübingen und am Universitätsklinikum Tübingen ist eine Ethik-Kommission eingerichtet. Sie führt die Bezeichnung „Ethik-Kommission an der Medizinischen Fakultät und am Universitätsklinikum Tübingen“.

(2) Die Ethik-Kommission arbeitet auf der Grundlage der ärztlichen Berufsregeln, insbesondere der revidierten Deklaration von Helsinki, der Generalversammlung des Weltärztebundes, der ICH-GCP-Guideline und des geltenden Rechts. Sie gewährt nach Maßgabe der §§ 5 und 30 Abs. 4 Heilberufe-Kammergesetz und dazu ergangener Regelungen in der Berufsordnung in der jeweils gültigen Fassung Hilfe durch Beratung und durch die Beurteilung ethischer und rechtlicher Aspekte medizinischer Forschung am Menschen, auch am verstorbenen, unbeschadet der persönlichen Verantwortung des Antragstellers für das Forschungsvorhaben und seine Durchführung. Sie wirkt im Dienste der Gesundheit von Patienten und Probanden. Sie nimmt insbesondere auch die Zuständigkeiten nach §§ 40, 40 a –d, 41, 41 a-c, 42 , 42 a Arzneimittelgesetz i. V. m. der Verordnung (EU) Nr. 536/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über klinische Prüfungen mit Humanarzneimitteln und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/20/EG, §§ 20 Abs. 7 und 8 i.V.m. Abs. 1 Nr. 1 und 4 – 9 , Abs. 4 Nr. 1 – 3 und Abs. 5, §§ 21 - 24 Medizinproduktegesetz (MPG) und Medizinprodukte-Klinische Prüfungsverordnung (MPKPV) sowie § 36 des Gesetzes zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung (Strahlenschutzgesetz), §§ 8 und 9 des Transfusionsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung wahr.

(3) Die Ethik-Kommission und ihre Mitglieder sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. Sie üben ihre Tätigkeit unabhängig vom Bestehen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses selbständig aus. Die Ethik-Kommission holt zu jedem Antrag Unabhängigkeitserklärungen der beteiligten Mitglieder und externen Sachverständigen ein, die beinhalten, dass diese keine finanziellen oder persönlichen Interessen, die Auswirkungen auf ihre Unabhängigkeit haben könnten, haben.

§ 2 Zusammensetzung, Mitglieder

(1) Der Ethik-Kommission gehören mindestens zehn, bei zahnärztlichen Studien elf Mitglieder an, und zwar:

- Mindestens drei Professorinnen oder Professoren, die über Erfahrungen in der klinischen Medizin verfügen
- Eine Fachärztin oder ein Facharzt für klinische Pharmakologie oder für Pharmakologie und Toxikologie

- Eine Professorin oder ein Professor auf dem Gebiet der Rechtswissenschaft oder ein/e Jurist/in mit der Befähigung zum Richteramt und längerer beruflicher Erfahrung;
- eine Person mit wissenschaftlicher oder beruflicher Erfahrung auf dem Gebiet der Ethik in der Medizin
- eine Person mit Erfahrung auf dem Gebiet der Versuchsplanung und Statistik
- zwei Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler, die zur selbstständigen Forschung befugt sind, und die auf dem Gebiet der Human- oder Biomedizin und fachnaher Wissenschaften erfahren sein sollten
- eine Professorin oder ein Professor auf dem Gebiet der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde, soweit es um zahnärztliche Tätigkeiten geht
- ein Laie

Bei der Auswahl werden Frauen und Männer mit dem Ziel der gleichberechtigten Teilhabe berücksichtigt.

Für jedes Mitglied können bis zu zwei Stellvertreter/innen bestellt werden. Soweit das rechtswissenschaftliche Mitglied nicht Professor/in ist, sollte zumindest eine/r der Stellvertreter/innen Professorin oder Professor der Rechtswissenschaft sein.

(2) Die Ethik-Kommission zieht, soweit erforderlich oder gesetzlich vorgeschrieben, Sachverständige beratend hinzu. Dafür gilt Absatz 1 S. 2 entsprechend. Die Entschädigung von Sachverständigen richtet sich nach dem Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Die Mitglieder der Ethik-Kommission und deren Stellvertreter/innen werden von den Vorständen von Universitätsklinikum und Med. Fakultät für eine Amtsperiode von jeweils vier Jahren bestellt. Wiederholte Bestellung ist zulässig. Die Ethik-Kommission hat ein Vorschlagsrecht.

(4) Die Wahrnehmung der Aufgaben als Mitglied der Ethik-Kommission ist für die hauptberuflich der Medizinischen Fakultät angehörenden Mitglieder Dienstaufgabe. Nicht oder nicht mehr hauptberuflich der Medizinischen Fakultät angehörende Mitglieder können für die Vorbereitung und Teilnahme an der Sitzung eine Vergütung erhalten, die sich an der Regelung des Justizvergütungs- und –Entschädigungsgesetzes in seiner jeweiligen Fassung orientiert, sofern sie schriftlich begründete Voten vorlegen. Gleiches gilt für zusätzlich in Anspruch genommene schriftliche Beratungsleistungen. Einzelheiten regeln die Vorstände der Medizinischen Fakultät sowie des Universitätsklinikums Tübingen. Eine Pauschalierung ist möglich.

(5) Die Ethik-Kommission wählt mit der absoluten Mehrheit ihrer Stimmen eines ihrer Mitglieder zum/zur Vorsitzenden und bis zu zwei weitere Mitglieder zu stellvertretenden Vorsitzenden. Der/die Vorsitzende und seine/ihre Vertreter/innen sollen Ärzte/Ärztinnen sein. Der/die Vorsitzende erhält eine angemessene Aufwandsentschädigung, deren Höhe und weitere konkrete Ausgestaltung im Einzelfall gemeinsam von den Vorständen des Universitätsklinikums Tübingen und der Medizinischen Fakultät der Universität Tübingen festgesetzt werden.

(6) Das Verfahren und die Beschlussfassung der Ethikkommission richtet sich nach der gem. § 4 zu erlassenden Geschäftsordnung.

§ 3 Zuständigkeit, Antragstellung und Voraussetzungen

(1) Für Klinische Prüfungen, die der Prüfung gemäß Verordnung (EU) Nr. 536/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über klinische Prüfungen mit Humanarzneimitteln unterliegen, richtet sich die Zuständigkeit der Ethik-Kommission nach

dem gem. § 41b Abs. 2 AMG zu erlassenden gemeinsamen Geschäftsverteilungsplan. Im Übrigen ist die Ethik-Kommission für medizinische Forschungsvorhaben am Menschen zuständig, die am Universitätsklinikum Tübingen oder an der Medizinischen Fakultät der Universität Tübingen einschließlich der zugeordneten akademischen Lehrkrankenhäuser von einem Mitglied der Medizinischen Fakultät im Sinne von § 9 LHG durchgeführt werden. Vorhaben, die diese Voraussetzungen erfüllen, sind vor Beginn der Ethik-Kommission vorzulegen.

(2) Die Ethik-Kommission wird nur auf Antrag tätig. Dieser ist vom Projektleiter bzw. von der Projektleiterin rechtzeitig vor Beginn des Vorhabens mit den gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen zu stellen. Der Antrag kann geändert oder zurückgenommen werden.

(3) Dem Antrag ist eine Erklärung beizufügen, ob, gegebenenfalls wo und mit welchem Ergebnis bereits vorher oder, bei multizentrischen Studien, gleichzeitig Anträge gleichen Inhalts gestellt worden sind.

(4) Die Ethik-Kommission beschließt über die Anerkennung von Voten einer Ethik-Kommission, die ihren Sitz außerhalb des Geltungsbereichs des baden-württembergischen Heilberufe-Kammergesetzes hat.

§ 4 Geschäftsordnung

Die Ethik-Kommission gibt sich nach Maßgabe des AMG und dieser Satzung eine Geschäftsordnung. Diese hat insbesondere Regelungen zur Arbeitsweise der Ethik-Kommission, zur Geschäftsführung, zum Vorsitz, zur Vorbereitung von Beschlüssen, zur Beschlussfassung, zur Ehrenamtlichkeit und Verschwiegenheitspflicht der Mitglieder und externen Sachverständigen sowie zum Ausschluss von der Mitwirkung im Fall von Befangenheit zu enthalten.

Die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln ihrer Mitglieder.

§ 5 Gebühren, Finanzierung

(1) Die Ethik-Kommission erlässt unter Berücksichtigung der gem. § 41b Abs.1 AMG festgelegten Gebührenregelungen, für klinische Studien, die nicht der Verordnung (EU) Nr. 536/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über klinische Prüfungen mit Humanarzneimitteln unterliegen, nach Maßgabe des Landesgebührengesetzes eine Gebührenordnung für die Erhebung von Gebühren zur Deckung der anfallenden Kosten. Darin ist zu regeln, welche Anträge oder Vorhaben von Entgelten oder Gebühren befreit sind.

(2) Die Gebührenordnung bedarf der Zustimmung durch die Vorstände des Universitätsklinikums und der Medizinischen Fakultät.

(3) Soweit das Gebührenaufkommen für die Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgaben nicht ausreicht, leistet die Medizinische Fakultät und/oder das Universitätsklinikum einen Fest- oder Fehlbetragszuschuss.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Ethik-Kommission an

der Medizinischen Fakultät und am Universitätsklinikum der Eberhard-Karls-Universität
Tübingen in der Fassung vom 14.03.2019 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 5/2019, S. 162)
außer Kraft.

Tübingen, den 09.10.2019

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B. Ed.) – Allgemeiner Teil –

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, sowie § 32 Abs. 3 LHG (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 25.07.2019 die nachstehenden Änderungen am Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B. Ed.) (Amtl.Bek.UT 14/2015, S. 470), zuletzt geändert durch Satzung vom 03.05.2018 (Amtl.Bek.UT 7/2018, S. 297), beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 02.10.2019 erteilt.

Artikel 1

1. § 22 Abs. 1 Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„⁴Das Zeugnis wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Allgemeinen Prüfungsausschusses unterzeichnet.“

2. § 23 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Bachelor-Urkunde wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Allgemeinen Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.“

Artikel 2

¹Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt mit sofortiger Wirkung; vor dem Inkrafttreten dieser Satzung ausgefertigte Zeugnisse und Urkunden behalten ihre Gültigkeit.

Tübingen, den 02.10.2019

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) – Allgemeiner Teil –

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9 und § 32 Abs. 3 LHG (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 25.07.2019 die nachstehenden Änderungen am Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) (Amtl.Bek.UT 20/2018, S. 795) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 02.10.2019 erteilt.

Artikel 1

1. § 22 Abs. 1 Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„⁴Das Zeugnis wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Allgemeinen Prüfungsausschusses unterzeichnet.“

2. § 23 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Masterurkunde wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Allgemeinen Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.“

Artikel 2

¹Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt mit sofortiger Wirkung; vor dem Inkrafttreten dieser Satzung ausgefertigte Zeugnisse und Urkunden behalten ihre Gültigkeit.

Tübingen, den 02.10.2019

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B. Ed.) – Allgemeiner Teil –

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, sowie § 32 Abs. 3 LHG (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 25.07.2019 die nachstehenden Änderungen am Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B. Ed.) (Amtl.Bek.UT 18/2016, S. 449) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 02.10.2019 erteilt.

Artikel 1

1. § 22 Abs. 1 Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„⁴Das Zeugnis wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Allgemeinen Prüfungsausschusses unterzeichnet.“

2. § 23 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Bachelor-Urkunde wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Allgemeinen Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.“

Artikel 2

¹Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt mit sofortiger Wirkung; vor dem Inkrafttreten dieser Satzung ausgefertigte Zeugnisse und Urkunden behalten ihre Gültigkeit.

Tübingen, den 02.10.2019

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Vierte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Eberhard Karls Universität Tübingen für den ersten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung – alternatives Prüfungsverfahren – im Studiengang Pharmazie

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 9, § 32 Abs. 3 LHG (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), und § 8 Abs. 2, Abs. 3 der Approbationsordnung für Apotheker (AAppO) (BGBl. I S. 1489), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. April 2016 (BGBl. I S. 886), hat der Rektor der Universität Tübingen per Eilentscheid am 02.09.2019 die nachfolgenden Änderungen der Prüfungsordnung der Eberhard Karls Universität Tübingen für den ersten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung – alternatives Prüfungsverfahren – im Studiengang Pharmazie beschlossen.

Das Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg hat mit Schreiben vom 07.08.2019 (Az.: 31-5413.2-200/1) sein Einvernehmen erteilt.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 02.09.2019 erteilt.

Artikel 1

1.

In der Prüfungsordnung der Eberhard Karls Universität Tübingen für den ersten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung – alternatives Prüfungsverfahren – im Studiengang Pharmazie wird in § 1 „Geltungsbereich“ Abs. 1 Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„²Diese Prüfungsordnung gilt zunächst bis zum 30. September 2024.“

2.

In der Prüfungsordnung der Eberhard Karls Universität Tübingen für den ersten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung – alternatives Prüfungsverfahren – im Studiengang Pharmazie werden in § 1 „Geltungsbereich“ Abs. 1 folgende neue Sätze 3 und 4 eingefügt:

„³Es wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung des alternativen Prüfungsverfahrens im Studiengang Pharmazie nach dem Schreiben des Ministeriums für Soziales und Integration Baden-Württemberg vom 07.08.2019 (Az.: 31-5413.2-200/1) bis zum 30.09.2024 befristet ist und dass nach diesem Schreiben Studierende, die bis zum Auslaufen der Zulassung (30.09.2024) das Studium nach den Vorgaben des alternativen Prüfungsverfahrens begonnen haben dies auch dann nach Maßgabe des alternativen Prüfungsverfahrens abschließen können, wenn das alternative Prüfungsverfahren vor dem 30.09.2024 abgebrochen werden sollte. ⁴Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass nach dem Schreiben des Ministeriums für Soziales und Integration Baden-Württemberg vom 07.08.2019 (Az.: 31-5413.2-200/1) die Zulassung des alternativen Prüfungsverfahrens im Studiengang Pharmazie erlischt, wenn eine oder mehrere der in § 8 Abs. 3 Nr. 1 bis 9 AAppO genannten Zulassungsvoraussetzungen nicht mehr vorliegen.“

Artikel 2 – Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2019 in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2019/2020.

Tübingen, den 02.09.2019

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Erste Satzung zur Änderung des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Katholische Theologie mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B.A.)

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9 und § 32 Abs. 3 LHG in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13.03.2018 (GBl. S. 85) hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 27.06.2019 die nachstehenden Änderungen des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Katholische Theologie mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B.A.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 09.08.2019 erteilt.

Artikel 1

1. § 9 Abs. 1 wird ersetzt durch:

„(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen sind im Haupt- und im Nebenfach neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen

1. der Nachweis der in § 3 des Allgemeinen Teils sowie in § 2 Absatz 3 des Besonderen Teils genannten Sprachkenntnisse,
2. das erfolgreich abgeschlossenen Orientierungsstudium sowie
3. die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Module des Hauptstudiums und die Erbringung der in diesen Modulen vorgesehenen Studienleistungen.“

2. § 9 Abs. 3 wird ersetzt durch:

„(3) Die Bachelor-Prüfung besteht über die im Orientierungsstudium erbrachten Prüfungsleistungen hinaus im Hauptfach aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Module BAHS 1 bis BAHS 5 und der Bachelor-Arbeit, im Nebenfach aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Module NFHS 1 bis NFHS 5“.

3. § 10 Abs. 2 wird ersetzt durch:

„(2) ¹In die Abschlussnote für das Fach Katholische Theologie im Nebenfach gehen die studienbegleitenden Prüfungsleistungen des Orientierungs- und des Hauptstudiums (NFOS 1 und NFOS 2 sowie NFHS 1 bis NFHS 5) ein. ²Im Übrigen gelten Absatz 1 Sätze 5 und 6 entsprechend.“

Artikel 2

¹Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen in Kraft. ²Sie gilt erstmals zum Wintersemester 2019/2020.

Tübingen, den 09.08.2019

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) – Besonderer Teil II 14 für das Fach Katholische Theologie

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9 und § 32 Abs. 3 LHG in der Fassung vom 01.04.2014 (GBI. S. 99), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13.03.2018 (GBI. S. 85) hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 27.06.2019 die nachstehenden Änderungen des Besonderen Teils II 14 für das Fach Katholische Theologie der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 09.08.2019 erteilt.

Artikel 1

1. § 5a „Zulassungsvoraussetzungen für studienbegleitende Prüfungsleistungen“ wird wie folgt neu gefasst:

„Zulassungsvoraussetzungen nach § 11 Abs. 2 Nr. 3 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung für die folgenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen für die Prüfung in den Modulen LHS 1 bis LHS 7 in der Regel der Erwerb der CP in den Modulen LOS 1 bis LOS 4 sowie der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß § 2 Absatz 3.“

2. § 5b „Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen“ wird wie folgt neu gefasst:

„Voraussetzungen für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen in den Modulen LHS 1 bis LHS 6 sind in der Regel der Erwerb der CP des Moduls LOS 1 bis LOS 4 sowie der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß § 2 Absatz 3.“

3. § 6 „Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art und Durchführung der Bachelor-Prüfung“ wird wie folgt neu gefasst:

„Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Bachelor-Arbeit im Fach Katholischer Theologie sind: die im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen, der erfolgreiche Abschluss des Orientierungsstudiums (Module LOS 1 bis LOS 4), der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß § 2 Absatz 3 und in der Regel der Erwerb von 42 CP aus den Modulen LHS 1 bis LHS 6.“

Artikel 2

¹Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen in Kraft. ²Sie gilt erstmals zum Wintersemester 2019/2020.

Tübingen, den 09.08.2019

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor